
Waffenordnung des „Budokai Sobernheim e.V.“

Übersicht

§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Rechtliche Grundlagen	2
§ 4 Erlaubte Trainingswaffen	2
§ 5 Besitz und Transport	2
§ 6 Aufbewahrung.....	2
§ 7 Training und Sicherheit	3
§ 8 Jugendliche.....	3
§ 9 Haftung und Versicherung	3
§ 10 Sanktionen.....	3
§ 12 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt den sicheren, verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgang mit Trainingswaffen des Kobudō im Budokai Sobernheim e. V. Sie dient dem Schutz der Mitglieder, der Öffentlichkeit sowie der Wahrung gesetzlicher Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder, Trainer und Teilnehmer bei Training, Prüfungen, Lehrgängen und Vorführungen.
- (2) Sie umfasst Besitz, Transport, Aufbewahrung und Einsatz von Trainingswaffen im Vereinskontext.

§ 3 Rechtliche Grundlagen

- (1) Maßgeblich sind die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Verbotene Waffen gemäß Anlage 2 WaffG dürfen weder im Verein trainiert noch im Zusammenhang mit dem Training besessen werden.

§ 4 Erlaubte Trainingswaffen

- (1) Zugelassen sind traditionelle Kobudō-Waffen wie Hanbō, Bō, Sai, Tonfa, Kama, Tessen und ähnliche Trainingswaffen, soweit sie für den Sportbetrieb vorgesehen sind.
- (2) Nunchaku sind vom Training ausgeschlossen.
- (3) Vorführungen mit scharfen oder spitzen Waffen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und ausschließlich unter Aufsicht eines Meisters dieser speziellen Waffe mit Dan-Graduierung.

§ 5 Besitz und Transport

- (1) Waffen dürfen nur für Vereins- und Sportzwecke erworben und genutzt werden.
- (2) Der Transport erfolgt stets in einem verschlossenen Behältnis ohne unmittelbaren Zugriff gemäß WaffG § 42a.
- (3) Bei Transport außerhalb des Vereinsgeländes ist der direkte Weg zu wählen.

§ 6 Aufbewahrung

- (1) Trainingswaffen sind sicher und unzugänglich aufzubewahren.
- (2) Scharfe oder spitze Waffen sind verschlossen in Schrank oder Koffer zu lagern.
- (3) Der Verein haftet nicht für private Aufbewahrung.

§ 7 Training und Sicherheit

- (1) Training mit Waffen erfolgt ausschließlich unter Aufsicht eines Trainers oder Meisters der jeweiligen Waffe.
- (2) Vor jeder Einheit sind Waffen auf Schäden zu prüfen; defekte Waffen dürfen nicht genutzt werden.
- (3) Bei allen Trainings mit Waffen, die ein hohes Gewicht, Ecken oder Kanten aufweisen, soll nach Möglichkeit ein Fallschutz verwendet werden, um Beschädigungen an Boden und Umgebung zu vermeiden.
- (4) Trainer können Waffen ausschließen, die eine Gefahr darstellen.
- (5) Alle Teilnehmer sind verpflichtet, Sicherheitsabstände einzuhalten und umsichtig zu trainieren.

§ 8 Jugendliche

- (1) Jugendliche dürfen mit Trainingswaffen trainieren, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt.
- (2) Vor der ersten Nutzung erfolgt eine Sicherheitseinweisung, die dokumentiert wird.
- (3) Das Training erfolgt nur unter ständiger Aufsicht eines Trainers oder Meisters der jeweiligen Waffe.
- (4) Scharfe oder spitze Waffen sind für Minderjährige ausgeschlossen.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein ist über die Sportversicherung des Landessportbundes abgesichert.
- (2) Schäden durch Verstöße gegen diese Ordnung sind nicht durch die Vereinsversicherung gedeckt und vom Verursacher zu tragen.

§ 10 Sanktionen

- (1) Verstöße können zum Ausschluss vom Training und von Veranstaltungen führen.
- (2) Schwere oder wiederholte Verstöße können den Vereinsausschluss nach Satzung und BGB § 27 zur Folge haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am [Datum einsetzen] in Kraft.